

Verbraucherinformationen zu den

Rechtsschutz-Bedingungen

ARB ROLAND LawGuide 2019

Guten Tag sehr geehrte Kundin, guten Tag sehr geehrter Kunde,

mit dem Produkt ROLAND LawGuide hast Du ROLAND Rechtsschutz als starken Partner für Dein gutes Recht gewählt. Danke für Dein Vertrauen! Im Rechtsschutzfall helfen wir Dir kompetent weiter. Als ROLAND LawGuide-Kunde kommst Du in den Genuss von Service-Leistungen:

- **Hilfe am Telefon:** Rechtsschutzfälle sind uns einfach und schnell unter der Nummer 0221 8277-4500 telefonisch zu melden. So können wir Dich bestmöglich unterstützen und Dir nach einer ersten rechtlichen Orientierung eine Deckungszusage geben sowie Deinen Rechtskonflikt gegebenenfalls direkt einer außergerichtlichen Streitbeilegung, zum Beispiel Mediation, zuführen. Außerdem: Über die JurLine, unsere telefonische Rechtsberatung durch einen Anwalt, kannst Du dich kostenfrei beraten lassen, sobald ein Rechtsproblem auftritt.
- **Mediation:** Als Alternative zum – hier nicht versicherten – Gerichtsverfahren und zur außergerichtlichen Interessenwahrnehmung, übernehmen wir die Kosten für Mediations- und andere außergerichtliche Konfliktbeilegungs-Verfahren und stellen Dir einen qualifizierten Mediator zur Seite. Möglich ist auch eine telefonische Konfliktbeilegung. Dabei vermittelt ein Mediator in mehreren Telefonaten zwischen den Parteien.

Hast Du Fragen? Dann ruf uns einfach an. Unter 0221 8277-4500 sind wir jederzeit für Dich da.

ROLAND. Der Rechtsschutz-Versicherer. Wir sind Dein starker Partner in Sachen Recht!

Deine ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Bitte beachte: Diese Bedingungen sind nach dem Bausteinprinzip aufgebaut. Die konkreten Inhalte/der konkrete Bedingungstext sind den Produkt-Bausteinen durch Kürzel zugeordnet. Eine erste Übersicht über die Kürzel findest Du im Anschluss an diesen Text. Abschnitte, die für alle Produkt-Bausteine gelten, sind unter „Allgemein“ (A.) zusammengefasst.

Privat-Rechtsschutz	P.
Berufs-Rechtsschutz	B.
Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privat-Fahrzeuge	V1p.
Immobilien-Rechtsschutz für Privatkunden	Ip.

ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN NACH § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG (VVG-InfoV)

1 GESELLSCHAFTSANGABEN A.

ROLAND RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Postanschrift	50664 Köln
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft	Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln (<i>ladungsfähige Anschrift</i>)
Vorstandsvorsitzender	Rainer Brune
Vorstand	Marc Böhlhoff, Dr. Ulrich Eberhardt
Registergericht	Amtsgericht Köln
Registernummer	HRB 2164

2 HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT A.

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Rechtsschutz-Versicherung berechtigt.

3 WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG A.

Wir bieten Dir eine Rechtsschutz-Versicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten Deiner rechtlichen Interessenwahrnehmung und erbringen weitere Service-Leistungen.

Grundlage unseres Vertrags sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB).

Einzelheiten zum Umfang der Versicherungsleistungen findest Du in Ziffer 2.2 der ARB. Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen eines Versicherungsfalles (Ziffer 2.3 der ARB) durch Vermittlung und Zahlung außergerichtlicher Konfliktlösungsunterstützer wie Mediatoren.

Der Versicherungsfall gilt im Rahmen der ARB als eingetreten

- a) bei Versicherungsfällen im Zusammenhang mit Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse: Geburt, Tod, Trennung/Scheidung, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Pflegebedürftigkeit der Eltern
- b) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Du oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.

Die Voraussetzungen müssen zudem nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4 ZU ZAHLENDER GESAMTBEITRAG A.

Dieser Beitrag wird neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (*zum Beispiel Zuschläge/Nachlässe*) im Vorschlag/Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen. Je nach Vereinbarung gilt jährliche oder monatliche Zahlung.

• ERSTBEITRAG

Deine Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• FOLGEBEITRAG

Deine Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zum Monatsersten der im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.

• SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Ist mit Dir alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Deine Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst.

5 GÜLTIGKEITSDAUER VON VORSCHLÄGEN A.

Grundsätzlich haben die Informationen, die Dir vor Abschluss eines Versicherungs-Vertrags zur Verfügung gestellt wurden, eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungs-Vertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Du den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Dir gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

6 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS A.

Grundsätzlich kommt der Versicherungs-Vertrag durch Deine und unsere inhaltlich-übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Du Deine Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufst.

Den Versicherungsbeginn entnimmst Du bitte Deinem Versicherungsschein.

7 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES A.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Du den ersten oder einmaligen Beitrag aus von Deinen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlst, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt.

8 BINDEFRISTEN A.

Du bist an Deinen Antrag auf Abschluss des Versicherungs-Vertrags einen Monat gebunden.

9 WIDERRUFSBELEHRUNG A.

WIDERRUFSRECHT

Du kannst Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) widerrufen. Über dieses gesetzliche Widerrufsrecht hinaus hast Du weitere 46 Tage Zeit, von Deinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. Du hast also insgesamt 60 Tage Widerrufsfrist. Dies gilt allerdings nur, wenn Du bis dahin keine Leistung von uns in Anspruch genommen hast.

Die Frist beginnt am Tag, nach dem Du den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
Telefax: 0221 8277-460
E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Dein Versicherungsschutz und wir erstatten Dir den Teil Deines Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Diese Zustimmung kann auch konkludent durch Zahlung des Beitrags erfolgen. (*Das heißt, wenn Du Deinen Beitrag bezahlst, drückst Du damit Deine Zustimmung aus.*) Den Teil Deines Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versiche-

ungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Endeder Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (*zum Beispiel Zinsen*) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung.

10 LAUFZEIT, MINDESTLAUFZEIT, BEENDIGUNG DES VERTRAGS A.

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Antrag sowie auf Ziffer 6.2 dieser Bedingungen.

11 ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND A.

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Klagen des Versicherers gegen Dich können bei dem für Deinen Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind in Ziffer 9.3 der ARB geregelt.

12 VERTRAGSSPRACHE A.

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffenden Informationen und die Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

13 ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE A.

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn**

14 ANSPRECHPARTNER FÜR AUSSERGERICHTLICHE SCHLICHTUNGSSTELLEN A.

Unser Ziel ist es, Dir einen optimalen Service zu bieten. Solltest Du einmal nicht zufrieden sein, ruf uns unter 0221 8277-4500 an. Wir kümmern uns schnell um Dein Anliegen und versuchen, eine Lösung zu finden.

Du kannst dich auch schriftlich an uns wenden:
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, vertreten durch die Vorstände
Rainer Brune (*Vorsitzender*) Marc Böhlhoff und Dr. Ulrich Eberhardt
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.

Wenn Du mit unserer Entscheidung nicht einverstanden bist, hast Du zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

**Versicherungsombudsmann e. V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin
Telefon: 0800 3696000
Telefax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de**

Zusätzlich hast Du die Möglichkeit, dich bei folgender Aufsichtsbehörde zu beschweren:

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn**

Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Dein Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt bestehen.

ZIFFER IN DEN ARB	INHALTSVERZEICHNIS ÜBERSCHRIFT	SEITE	BAUSTEIN- KÜRZEL
1	AUFGABEN DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG	10	A.
2.	WELCHEN RECHTSSCHUTZ HAST DU? <i>(Übersicht über die versicherten Lebensbereiche/Bausteine)</i>	10	A.
2.1	WER/WAS IST VERSICHERT?	10	A.
2.1.1	Versicherte Lebensbereiche <i>(Produktbausteine)</i>	10	A.
2.1.2	Mitversicherung <i>(mitversicherte Personen)</i>	12	P. B. V1p. IP.
2.2	WELCHE KOSTEN ÜBERNEHMEN WIR? <i>(Leistungsumfang)</i>	13	A.
2.3	VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF VERSICHERUNGSSCHUTZ <i>(Eintritt eines Versicherungsfalls, Beschreibung des Versicherungsfalls)</i>	14	A.
3	EINSCHRÄNKUNG UNSERER LEISTUNGSPFLICHT	15	A.
3.1	ABLEHNUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER WEGEN MUTWILLIGKEIT/STICHENTSCHEID-VERFAHREN	15	A.
4.	WAS MUSST DU BEACHTEN?	16	A.
4.1	VERHALTEN IM VERSICHERUNGSFALL/ERFÜLLUNG VON OBLIEGENHEITEN	16	A.
4.2	WEITERE BESONDERE VERHALTENSREGELN/OBLIEGENHEITEN	17	V1p.
4.3	BESONDERHEITEN IM VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ BEIFAHRZEUGWECHSEL ODER -VERKAUF	18	V1p.
4.4	ANZEIGEPFLICHTEN BEI ANTRAGSTELLUNG	18	A.
5.	IN WELCHEN LÄNDERN BIST DU VERSICHERT?	19	A.
5.1	HIER HAST DU VERSICHERUNGSSCHUTZ	19	A.
6.	WANN BEGINNT UND ENDET DEINE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG?	19	A.
6.1	BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	19	A.
6.2	DAUER UND ENDE DES VERTRAGS	20	A.
7.	WANN UND WIE MUSST DU DEINEN BEITRAG ZAHLEN?	20	A.
7.1	BEITRAGSZAHLUNG	21	A.
7.2	VERSICHERUNGSJAHR	21	A.
7.3	VERSICHERUNGSSTEUER	21	A.
7.4	ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG <i>(erster Beitrag)</i>	21	A.
7.5	ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG <i>(Folgebeitrag)</i>	21	A.
7.6	RECHTZEITIGE ZAHLUNG BEI SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT	22	A.
7.7	BEITRAG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG	22	A.

8.	WANN VERJÄHREN ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGS-VERTRAG?	22	A.
8.1	GESETZLICHE VERJÄHRUNG	23	A.
8.2	WANN WIRD DIE VERJÄHRUNG AUSGESETZT?	23	A.
9.	WELCHES RECHT IST ANZUWENDEN UND WO IST DER RICHTSSTAND?	23	A.
9.1	ANZUWENDENDEN RECHT	23	A.
9.2	KLAGEN GEGEN DAS VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ^{38A} .		
9.3	KLAGEN GEGEN DEN VERSICHERUNGSNEHMER	23	A.
ANHANG 1	DATENSCHUTZ-INFORMATIONEN GEMÄSS ART. 13 EU-DSGVO	25	A.

ALLGEMEINE RECHTSSCHUTZ-BEDINGUNGEN ARB ROLAND LAWGUIDE 2019

- 1 AUFGABEN DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG** **A.**
- Du möchtest Deine rechtlichen Konflikte lösen. Wir helfen Dir dabei. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. **A.**
- 2 WELCHEN RECHTSSCHUTZ HAST DU?** **A.**
- Du hast folgenden Bereich (*Vertragsform*) versichert: **A.**
- BAUSTEINE FÜR PRIVATKUNDEN** **P. B. V1p. Ip.**
- Einzel-Baustein Privat-Rechtsschutz **P.**
 - Einzel-Baustein Berufs-Rechtsschutz **B.**
 - Einzel-Baustein Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privat-Fahrzeuge **V1p.**
 - Einzel-Baustein Immobilien-Rechtsschutz für Privatkunden **Ip.**
- 2.1 WER/WAS IST VERSICHERT?** **A.**
- a) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Dich auf Folgendes hin:
Versicherungsschutz hast Du, soweit dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
- Wirtschaftssanktionen,
 - Handelssanktionen,
 - Finanzsanktionen oder
 - Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.
- Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- b) das versicherte Risiko in Deutschland belegen ist. Das heißt, dass
- versicherte Immobilien in Deutschland stehen müssen,
 - versicherte Fahrzeuge in Deutschland zugelassen sein müssen,
 - Du Deinen Hauptwohnsitz in Deutschland haben musst,
 - Die Einschätzung eines Wohnsitzes als Hauptsitz erfolgt nach steuerrechtlichen Grundsätzen
- A. Ip. V1p. P. B. P. B.**
- 2.1.1 VERSICHERTE LEBENSBEREICHE (*Produktbausteine*)** **A.**
- 2.1.1.1 IM PRIVAT-RECHTSSCHUTZ** **P.**
- Du hast Versicherungsschutz für Deinen privaten Bereich.
Versicherungsschutz hast Du auch, wenn Du am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmst, und zwar als
- Insasse,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
 - Fahrer von E-Bikes und Pedelecs.
- Du hast hier keinen Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnimmst:
- einer gewerblichen Tätigkeit,
 - einer freiberuflichen Tätigkeit,
 - einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Ausnahme: Du übst selbständige Nebentätigkeiten (z. B. Vortragstätigkeiten) bis zu einem jährlichen Umsatz aus, der nicht steuerpflichtig ist (die aktuelle Bemessungsgrenze – Stand März 2019 – liegt beispielsweise bei 17.500 Euro).

(„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.)

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Du hast in diesem Baustein auch Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen wahrnehmen willst im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen. Wie zum Beispiel eine Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlage oder ein Mühlrad.

Voraussetzung dafür ist:

- Du bist alleiniger Eigentümer, Betreiber und Nutznießer der Anlage und
- die Anlage ist fester Bestandteil des ausschließlich oder teilweise selbst genutzten Wohngebäudes.

(Das heißt zum Beispiel, die Anlage des Eigentümers eines Zweifamilienhauses ist versichert, wenn sie dem Hauseigentümer alleine gehört, die Anlage einer Eigentümergemeinschaft auf einem Mehrfamilienhaus dagegen nicht.)

2.1.1.2

IM BERUFS-RECHTSSCHUTZ

B.

Du hast in diesem Baustein Rechtsschutz für Deine berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).

Du hast in diesem Baustein keinen Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen wahrnimmst als

P, B, Ip.

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

eines Motorfahrzeugs sowie Anhängers.

2.1.1.3

IM VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ FÜR ALLE PRIVAT-FAHRZEUGE

V1p.

Du hast in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen wahrnimmst als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einschließlich solcher mit Elektro-, Erdgas-, Hybrid- oder sonstigem alternativem Antrieb, bei Wasser- und Luftfahrzeugen auch ohne Motorantrieb, sowie Anhängern.

Die Motorfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder

V1P.

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Dich privat zugelassen sein oder
- auf Deinen Namen privat mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Dir privat gemietet sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Dir als privater Carsharing-Nutzer gebucht sein.

Du hast auch Versicherungsschutz auf Fahrten mit dem versicherten Privat-Fahrzeug zur Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

2.1.1.4 Du bist ferner als Fahrer von und als Mitfahrer in fremden oder eigenen Fahrzeugen versichert. **V1p.**

Versicherungsschutz hast Du auch, wenn Du am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmst, und zwar als

- Insasse,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- Fahrer von E-Bikes und Pedelecs.

Die genutzten Fahrzeuge sind nicht versichert.

2.1.1.5 **IM IMMOBILIEN-RECHTSSCHUTZ FÜR PRIVATKUNDEN** **Ip.**

Du hast in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Du Deine als Wohneinheit selbstgenutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzt: als

- Eigentümer,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die jeweils zu versichernde Eigenschaft und das zu versichernde Grundstück, Gebäude oder der zu versichernde Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Des Weiteren hast Du Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen. Wie zum Beispiel Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlage oder ein Mühlrad.

Voraussetzung dafür ist:

- Du bist alleiniger Eigentümer, Betreiber und Nutznießer der Anlage und
- die Anlage ist fester Bestandteil des ausschließlich oder teilweise selbst genutzten Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohneinheit befindet.

(Das heißt zum Beispiel, die Anlage des Eigentümers eines Zweifamilienhauses ist versichert, wenn sie dem Hauseigentümer alleine gehört, die Anlage einer Eigentümergemeinschaft auf einem Mehrfamilienhaus dagegen nicht.)

Wenn Du das im Versicherungsschein bezeichnete, ausschließlich selbst genutzte Wohnobjekt wechselst, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

2.1.2 **MITVERSICHERUNG**

Mitversichert sind:

P. B. V1p. Ip.

2.1.2.1 • Dein ehelicher/eingetragener Lebenspartner, **P. B. V1p. Ip.**

- Dein im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner, wenn Ihr beide unter derselben Adresse mit Erstwohnsitz gemeldet seid. Sofern Du oder Dein mitversicherter Lebenspartner noch anderweitig verheiratet oder verpartnert ist, ist dieser andere Ehe- oder eingetragenen Partner nicht mitversichert.

2.1.2.2 • Deine minderjährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Dir lebende Pflegekinder. **P. B. V1p. Ip.**

2.1.2.3 • Deine unverheirateten volljährigen Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und bei Dir lebende Pflegekinder. Die Kinder dürfen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. **P. B. V1p. Ip.**

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

2.1.2.4

IM VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ FÜR ALLE PRIVAT-FAHRZEUGE

V1p.

V1p

Versichert sind alle Personen (*mitversicherte Personen*) in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer von oder berechnigte Mitfahrer in den versicherten Motorfahrzeugen. (*Berechtigt ist jede Person, die das Motorfahrzeug mit Deinem Einverständnis führt oder nutzt.*)

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.

P. B. V1p.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, kannst Du dem widersprechen. (*Warum kannst Du widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Du bist unser Versicherungsnehmer und kannst bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen tragen sollen.*)

Ausnahme: Bei Deinem mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner kannst Du nicht widersprechen.

P. B. V1p.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Du oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (*Beispiel: Wenn Du bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt wirst, haben Deine nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*)

2.2

LEISTUNGSUMFANG

A.

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Du Deine Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen kannst.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Dich selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

2.2.1

LEISTUNGSUMFANG IM INLAND

A.

Wir übernehmen folgende Kosten:

Du möchtest nach Eintritt des Rechtsschutzfalls (*siehe Ziffer 2.3*) Deine rechtlichen Interessen oder vor einer rechtlichen Auseinandersetzung die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung (*zum Beispiel eine Mediation*) wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. (*Mediation ist ein strukturiertes, freiwilliges Verfahren zur nachhaltigen Beilegung eines Konfliktes, bei dem ein unabhängiger allparteilicher Moderator – der Mediator – die Parteien des Konflikts in ihrem Lösungsprozess begleitet*). Wir schlagen Dir einen Mediator zur Durchführung des Verfahrens **in Deutschland** vor und übernehmen dessen auf Dich entfallende Kosten.

A.

Ausnahme: Wir übernehmen die Kosten eines von uns vorgeschlagenen Mediators gemäß Absatz 1 auch bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland, wenn beide Konfliktparteien in Deutschland wohnhaft sind und auf das Verfahren deutsches Recht anwendbar und ein deutsches Gericht zuständig wäre.

Hast Du Dich mit der anderen Partei bereits auf einen Mediator geeinigt? Dann übernehmen wir die auf Dich entfallenden Kosten des Mediators. Diese tragen wir bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden, maximal bis zur unten stehenden Deckungssumme.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten oder telefonisch erfolgen. Sind am Mediations-Verfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Dich und die mitversicherten Personen. (*Beispiel: Du und Dein Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Dich und Deinen Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen.*)

Ausnahme: Bei einer telefonischen Konfliktbeilegung durch einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir die Kosten für alle Beteiligten.

Diese Kosten übernehmen wir bis zu 5.000 Euro pro Versicherungsfall. Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass dieser Dir gegenüber selbst und unmittelbar haftet. Im Falle eines sonstigen außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens gelten die Regelungen über den Mediator entsprechend.

2.2.1.1 JurLine – telefonische Rechtsberatung für ersten telefonischen Rat oder erste telefonische Auskünfte durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Außerdem darf diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

2.3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF VERSICHERUNGSSCHUTZ A.

Du hast Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Für diesen Anspruch ist es notwendig, dass

- Du Deine ursprünglich eigenen rechtlichen Interessen geltend machst, also nicht Ansprüche oder Verbindlichkeiten, die auf Dich übertragen wurden oder auf Dich übergegangen sind, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. *(Beispiel: Dein Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Dich. Diese willst Du gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)*
- der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Ausnahme: Du kannst Dich über die JurLine – telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.2.1.1 telefonisch beraten lassen auch zu Rechtsschutzfällen, die bereits vor **Beginn** des Versicherungsschutzes eingetreten sind sowie einmalig eine telefonische Mediation für einen Rechtsschutzfall in Anspruch nehmen, der vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.

2.3.1 WAS GILT ALS VERSICHERUNGSFALL? A.

2.3.1.1 Ein Konflikt im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht zum Beispiel im Zusammenhang mit einem der folgenden Ereignisse: Geburt, Tod, Trennung/Scheidung, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Pflegebedürftigkeit der Eltern. P.

2.3.1.2 Jeder andere rechtliche Konflikt zu dem Zeitpunkt, zu dem Du oder der Gegner erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen. A.

Zur Bestimmung des Zeitpunktes berücksichtigen wir

- alle Tatsachen auch wenn sie nur behauptet werden *(d. h. konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen)*
- die durch Dich und den Gegner vorgetragen werden,
- um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen *(d.h. es ist ohne Bedeutung ob Du oder der Gegner den Anspruch oder die Klage erheben).*

Werden Rechtsverstöße von Dir und dem Gegner behauptet, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. *(Beispiel: Du machst einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Du hättest ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Versicherungsfall ist die angebliche Täuschungshandlung).*

Unberücksichtigt bleiben dabei zu Deinen Gunsten tatsächliche oder behauptete einzelne Verstöße, **die länger als ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.

2.3.1.3 Wenn sich Dein Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (*Dauerverstoß*), ist nur **A.** dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen *(Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.)* oder

- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll (Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn)

2.3.1.4 Sind **mehrere** Rechtsverstöße vorgeworfen worden, dann ist der **erste** entscheidend. **A.**

Sollen dabei Rechtsverstöße wechselseitig (d.h. von Dir und vom Gegner) begangen worden sein, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. (Beispiel: Du machst einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Du hättest ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Der entscheidende Versicherungsfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Versicherungsfalles der erste Rechtsverstoß maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung). Wenn dieser erste Rechtsverstoß innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhältst Du Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsverstoß vor Vertragsbeginn eingetreten ist, hast Du keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

Unberücksichtigt bleiben dabei zu Deinen Gunsten tatsächliche oder behauptete einzelne Verstöße, **die länger als ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.

3 EINSCHRÄNKUNG UNSERER LEISTUNGSPFLICHT A.

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

Kosten, die durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Vertretung im außergerichtlichen oder gerichtlichen Bereich eingetreten sind, sowie Gerichtskosten und sonstige mit einem Gerichtsverfahren im Zusammenhang stehende Kosten. **A.**

3.1 ABLEHNUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER WEGEN MUTWILLIGKEIT/STICHENTSCHEIDVERFAHREN A.

3.1.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn **unserer Auffassung nach A.**

3.1.1.1 die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat oder **A.**

3.1.1.2 Du Deine rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen willst. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden. Die Ablehnung müssen wir Dir in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.) **A.**

3.1.2 Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Ziffer 3.1.1 ablehnen? **A.**

In diesem Fall kannst Du einen für Dich tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
- Steht die Durchsetzung Deiner rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Dich und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

3.1.3 Für die Stellungnahme können wir Dir eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, musst Du ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem musst Du die Beweismittel angeben. **A.**

- 3.1.4 Wenn Du diesen Verpflichtungen nicht nachkommst, entfällt Dein Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Dich auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (*Verlust des Versicherungsschutzes*) hinzuweisen.
- 4 **WAS MUSST DU BEACHTEN?** A.
- 4.1 **VERHALTEN IM VERSICHERUNGSFALL/ERFÜLLUNG VON OBLIEGENHEITEN** A.
- Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Du und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.
- 4.1.1 Was musst Du tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Du Versicherungsschutz brauchst? A.
- 4.1.1.1 Du musst uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, telefonisch unter 0221 8277-4500. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.) A.
- 4.1.1.2 Du musst uns
- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- 4.1.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen musst Du nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Dich zumutbar ist. (*Beispiele für Kosten verursachende Maßnahmen: Beauftragung eines Mediators.*) A.
- 4.1.1.4 Bei Eintritt des Versicherungsfalls musst Du – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. (*Entsprechend § 82 Versicherungsvertrags-gesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“*) A.
- Du musst Weisungen von uns befolgen, soweit das für Dich zumutbar ist. Außerdem musst Du Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 4.1.2 Wir bestätigen Dir den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. A.
- Ergreifst Du jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Deiner rechtlichen Interessen,
- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben, und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- 4.1.3 Wenn Du eine der in Ziffer 4.1.1 und 4.1.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, **verlierst Du Deinen Versicherungsschutz.** A.
- Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. („*Grob fahrlässiges Verhalten*“ bedeutet: *Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- Wenn Du eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzt, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Dich vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) über diese Pflichten informiert haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hast.

	<p>Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Du weist nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Eintritt des Versicherungsfalls, • für die Feststellung des Versicherungsfalls oder • für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (<i>Beispiel: Du hast die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.</i>) <p>Der Versicherungsschutz bleibt <u>nicht</u> bestehen, wenn Du Deine Obliegenheit <u>arglistig</u> verletzt hast.</p>	A.
4.1.4	<p>Deine Ansprüche auf Versicherungsleistungen kannst Du nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt, Du überträgst Deine Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Du uns gegenüber hast, auf Deinen Rechtsanwalt oder eine andere Person.)</p>	A.
4.1.5	<p>Wenn ein anderer (<i>zum Beispiel Dein Prozessgegner</i>) Dir Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.</p> <p>Du musst uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs musst Du auch mitwirken, wenn wir das verlangen.</p> <p>Wenn Du diese Pflicht vorsätzlich verletzt und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir keine Kosten erstatten. Wenn Du <u>grob fahrlässig</u> gehandelt hast, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Du musst beweisen, dass Du nicht grob fahrlässig gehandelt hast. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: <i>Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i>) Bereits von uns übernommene Kosten musst Du uns zurückerstatten.</p>	A.
4.1.6	<p>Hat Dir ein anderer (<i>zum Beispiel Dein Prozessgegner</i>) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von <u>uns</u> gezahlt?</p> <p>Dann musst Du uns diese Kosten zurückzahlen.</p>	A.
4.2	<p>WEITERE BESONDERE VERHALTENSREGELN/OBLIEGENHEITEN</p> <p>IM VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ FÜR ALLE PRIVAT-FAHRZEUGE</p> <p>Wenn wir einen Versicherungsfall für dich übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben. • Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen. • Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (<i>sogenanntes Nummernschild</i>) und eine Betriebserlaubnis haben. <p>Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?</p> <p>Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben <u>ohne Verschulden</u> oder höchstens <u>leicht fahrlässig</u> gehandelt. Wenn der Verstoß <u>grob fahrlässig</u> war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: <i>Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i>)</p> <p>Wenn die versicherte Person nachweist, dass Deine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Eintritt des Versicherungsfalls, • die Feststellung des Versicherungsfalls oder • die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung. 	<p>V1p.</p> <p>V1p.</p> <p>V1p.</p>

4.3	<p>BESONDERHEITEN IM VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ BEI FAHRZEUGWECHSEL ODER -VERKAUF</p> <p>Du hast Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Du ein Folgefahrzeug hast, wenn Du innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Deines bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwirbst. Dein altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit. Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Deiner Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf. (<i>Beispiel: Du machst eine Anzahlung für ein Fahrzeug, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.</i>)</p> <p>Du musst uns den Verkauf oder Verlust Deines Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem musst Du uns über Dein Folgefahrzeug informieren.</p> <p>Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten hast Du nur dann Versicherungsschutz, wenn Du die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hast. Wenn Du grob fahrlässig gehandelt hast, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Du nachweist, dass Du nicht grob fahrlässig gehandelt hast, bleibt Dein Versicherungsschutz bestehen. (<i>„Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i>)</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Du weist nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Eintritt des Versicherungsfalls oder • für die Feststellung des Versicherungsfalls oder • für den Umfang unserer Leistung. 	<p>V1p.</p> <p>V1p.</p> <p>V1p.</p>
4.4	<p>ANZEIGEPFLICHTEN BEI ANTRAGSTELLUNG</p>	A.
4.4.1	<p><u>Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände</u></p> <p>Du hast uns bis zur Abgabe Deiner Vertragserklärung (<i>Antrag</i>) alle Deine bekannten Gefahrumstände in Textform (<i>das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch</i>) anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Du bist auch zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Deiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen stellen.</p> <p>Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.</p> <p>Wird der Vertrag von einem für uns tätigen Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, musst Du dich so behandeln lassen, als hättest Du selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.</p>	A.
4.4.2	<p><u>Rücktritt vom Vertrag</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen für den Rücktritt Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungs-Vertrag zurückzutreten. • Ausschluss des Rücktrittsrechts Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Du nachweist, dass Du oder Dein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. <p>Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Folgen des Rücktritts Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. <p>Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Du nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.</p> <p>Uns steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>	A.

- 4.4.3 Kündigung A.
- Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) kündigen.
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 4.4.4 Rückwirkende Vertragsanpassung A.
- Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast Du die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) kündigen.
- 4.4.5 Ausübung der Rechte A.
- Wir müssen die uns nach Ziffer 4.4.2 bis 4.4.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
- Uns stehen die Rechte nach Ziffer 4.4.2 bis 4.4.3 nur zu, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- Wir können uns auf die genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- 4.4.6 Anfechtung A.
- Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 5 **IN WELCHEN LÄNDERN BIST DU VERSICHERT?** A.
- 5.1 **HIER HAST DU VERSICHERUNGSSCHUTZ** A.
- Du hast Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Deutschland gesetzlich zuständig ist oder wäre und Du Dein Rechtsinteresse dort verfolgst.
- 6 **WANN BEGINNT UND ENDET DEINE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG?** A.
- 6.1 **BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES** A.
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Du den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlst (*siehe Ziffer 7.4.1*).

6.2	DAUER UND ENDE DES VERTRAGS	A.
6.2.1	Vertragsdauer Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit, und zwar für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.	A.
6.2.2	Stillschweigende Verlängerung Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Kündigen kannst sowohl Du als auch wir. Die Kündigung muss Dir spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit in Textform (<i>das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch</i>) zugehen. Du kannst den Vertrag ab dem zweiten Versicherungsjahr täglich mit Wirkung zum Ablauf des Tages kündigen, an dem uns Deine Kündigung in Textform (<i>das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch</i>) zugegangen ist.	A.
6.2.3	Der Versicherungsschutz besteht über Deinen Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungs-Vertrag zum Todestag beendet wird.	A.
6.2.4	Kündigung nach Versicherungsfall	A.
6.2.4.1	Wenn wir Deinen Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, kannst Du den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats in Textform (<i>das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch</i>) zugehen, nachdem Du unsere Ablehnung erhalten hast. Ab dem zweiten Versicherungsjahr kannst Du täglich kündigen, siehe Ziff. 6.2.2. Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall kannst Du den Vertrag vorzeitig kündigen. Wann musst Du kündigen? Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (<i>das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch</i>) erfolgen. Wenn Du kündigst, wird Deine Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.	A.
6.2.5	VERSICHERERWECHSEL Damit Du bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile hast, hast Du uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> • Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt. • Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (<i>„Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i>) • Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz (<i>Beispiel: Steuerbescheid</i>) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Deine Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (<i>Beispiel: Du erhältst in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.</i>) Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass	A.

- Du bei Deiner vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert warst und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen hast Du Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Du bei Deinem Vorversicherer versichert hattest; höchstens jedoch im Umfang des von Deinem mit uns geschlossenen Vertrags.

7	WANN UND WIE MUSST DU DEINEN BEITRAG ZAHLEN?	A.
7.1	BEITRAGSZAHLUNG	A.
	Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Nebengebühren werden nicht erhoben.	
	Die Beiträge kannst Du je nach Vereinbarung jährlich oder monatlich bezahlen.	A.
7.2	VERSICHERUNGSJAHR	A.
	Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus <u>ganzen</u> Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. <i>(Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr zwölf Monate.)</i>	A.
7.3	VERSICHERUNGSSTEUER	A.
	Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Du in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichtest hast.	A.
7.4	ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG <i>(erster Beitrag)</i>	A.
7.4.1	FÄLLIGKEIT DER ZAHLUNG	A.
	Wenn Du den Versicherungsschein von uns erhalten hast, musst Du den ersten Beitrag <u>unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen</u> bezahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.)	
7.4.2	SPÄTERER BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	A.
	Wenn Du den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlst, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Dich allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform <i>(das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch)</i> oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein. Wenn Du nachweisen, dass Du die verspätete Zahlung nicht verschuldet hast, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.	
7.4.3	RÜCKTRITT	A.
	Wenn Du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlst, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Du nachweist, dass Du die verspätete Zahlung nicht verschuldet hast.	
7.5	ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG <i>(Folgebeitrag)</i>	A.
7.5.1	Die Folgebeiträge werden am Ersten des Monats fällig, für den die Fälligkeit vereinbart ist.	A.
7.5.2	VERZUG	A.
	Wenn Du einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlst, gerätst Du in Verzug, auch ohne dass Du eine Mahnung von uns erhalten hast. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist <i>(siehe Ziffer 7.5.3)</i> . Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Du mit der Zahlung einer Rate im Verzug	

bist. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen. Du gerätst nicht in Verzug, wenn Du die verspätete Zahlung nicht verschuldet hast.

7.5.3 ZAHLUNGSAUFFORDERUNG A.

Wenn Du einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlst, können wir Dir eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) und auf Deine Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 7.5.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

7.5.4 WELCHE RECHTLICHEN FOLGEN HAT DIE FRISTÜBERSCHREITUNG? A.

- Verlust des Versicherungsschutzes
Wenn Du nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt hast, hast Du ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Dich bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.5.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
- Kündigung des Versicherungs-Vertrags
Wenn Du nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt hast, können wir den Vertrag in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Dich bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.5.3 auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung hingewiesen haben.

Wenn wir Deinen Vertrag gekündigt haben und Du danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlst, besteht der Vertrag fort. Dann aber hast Du für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Deiner Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

7.6 RECHTZEITIGE ZAHLUNG BEI SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT A.

ANKÜNDIGUNG DES SEPA-LASTSCHRIFTEINZUGS A.

Wir kündigen Dir spätestens fünf Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Lastschriftzahlung den SEPA-Lastschrifteinzug an (*zum Beispiel durch Rechnungsstellung*). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen erhältst Du eine einmalige Unterrichtung vor dem ersten Lastschrifteinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.

7.6.1 Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn A.

- **der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und**
- **Du der Einziehung nicht widersprichst.**

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Dein Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Du nach einer Aufforderung in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) unverzüglich zahlst. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhafte Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.)

A.

7.6.2 BEENDIGUNG DES SEPA-LASTSCHRIFTVERFAHRENS A.

Wenn Du dafür verantwortlich bist, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Du musst allerdings erst dann zahlen, wenn wir Dich hierzu in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) aufgefordert haben.

7.7	BEITRAG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG	A.
	In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.	A.
8	WANN VERJÄHREN ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGS-VERTRAG?	A.
8.1	GESETZLICHE VERJÄHRUNG	A.
	Die Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	A.
8.2	WANN WIRD DIE VERJÄHRUNG AUSGESETZT?	A.
	Wenn Du einen Anspruch aus Deinem Versicherungs-Vertrag bei uns angemeldet hast, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Dir unsere Entscheidung in Textform (<i>das heißt per Brief, Fax, E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch</i>) zugeht. (<i>Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Deinen Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Dir <u>nicht</u>.</i>)	A.
9	WELCHES RECHT IST ANZUWENDEN UND WO IST DER GERICHTSSTAND?	A.
9.1	ANZUWENDENDENES RECHT	A.
	Für diesen Versicherungs-Vertrag gilt deutsches Recht.	A.
9.2	KLAGEN GEGEN DAS VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN	A.
	Wenn Du uns verklagen willst, können Du die Klage an folgenden Orten einreichen:	A
	<ul style="list-style-type: none"> • Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Deinen Vertrag zuständigen Niederlassung oder • Hast Du keinen Wohnsitz, kannst Du die Klage am Gericht Deines gewöhnlichen Aufenthalts einreichen. 	
9.3	KLAGEN GEGEN DEN VERSICHERUNGSNEHMER	A
	Wenn wir Dich verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:	A
	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Du eine natürliche Person bist, am Gericht Deines Wohnsitzes. (<i>Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.</i>) Hast Du keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Deines gewöhnlichen Aufenthalts einreichen. • Wenn Dein Wohnsitz oder Dein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Deinen Vertrag zuständigen Niederlassung. 	

ANHANG 1

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artt. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Dich darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Angaben zu Deiner Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Deiner Person im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HISEinmeldung), über die Du ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden bist. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS findest Du auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Du gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert wirst, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Rechtsschutz sind dies z. B. Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Versicherungsschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht. Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt: Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Du wissen willst, welche Daten die informa HIS GmbH zu Deiner Person gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Dir die informa HIS GmbH dies gerne mit. Du kannst dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Dich, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Deiner Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Dir:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre

Wenn Du – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Deines Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügst, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Deiner Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Du kannst die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH

Kreuzberger Ring 68

65205 Wiesbaden

Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

ROLAND. Wenn's um Ihre Rechte geht!

Rechtsschutz ist Expertensache. Als ausgewiesener Rechtsschutz-Spezialist sorgen wir dafür, dass unsere 1,8 Millionen Kunden zu ihrem Recht kommen. Und das seit mehr als 60 Jahren.


Wir bieten eine umfassende Kombination aus Leistungen rund um Konflikte und deren Lösung, die in Deutschland einzigartig ist. Weil jeder Fall anders ist, finden wir individuell passende Lösungen. Das kann ein Gespräch mit einem versierten Rechtsanwalt sein, eine professionelle Mediation zur Streitschlichtung oder eine harte Auseinandersetzung vor Gericht – es kommt uns auf Ihren Fall an und auf die für Sie beste Lösung.

Über unsere 24-Stunden-ServiceLine **0221 8277-500** bekommen Sie jederzeit eine schnelle und kostenfreie Rechtsauskunft für Ihr Problem. Sind weitere Schritte nötig, vermitteln wir einen Experten, der Sie auf Ihrem individuellen Weg zum Recht engagiert unterstützt.

Gehen auch Sie mit einem sicheren Gefühl durchs Leben: Sie haben in Rechtsfragen einen starken Partner, der sich für Sie einsetzt. Wir beraten Sie gerne – zu den Produkten und zu unserem komfortablen Service!

ROLAND. SICHER IM RECHT. SEIT 1957.

ROLAND
Rechtsschutz-Versicherungs-AG
50664 Köln

 0221 8277-500

 www.roland-rechtsschutz.de

 service@roland-rechtsschutz.de

